

Geschäftsordnung (InnereSatzung) der Alten Prager Landsmannschaft Böhmerwald zu Linz a.d. Donau

Allgemeines

§ 1 Geltung

Die Geschäftsordnung gilt in Ergänzung der Satzung für Aktivitas und AHV.

§ 2 Organe

Die beschließenden Organe der Aktivitas sind der Burschenconvent (BC) und der Allgemeine Convent (AC).

Das beschließende Organ des AHV ist der Altherrenconvent (AHC).

Das beschließende Organ der Landsmannschaft ist der Generalconvent (GC).

§ 3 Ehrenordnung

In Ehrenangelegenheiten gilt in innerösterreichischen Fällen die „Ritterliche Ehrenordnung nach Busson“, ansonsten die Ehrenordnung des Coburger Convents.

Über das Verfahren bei den Conventen

§ 4 Conventsgeheimnis, Conventerfordernisse

Die Vorgänge aus den Conventen unterliegen dem Conventsgeheimnis.

Bei dem Convent müssen die Satzung, die Geschäftsordnung, das Protokollbuch, das Beschlussbuch und die Anwesenheitsliste aufliegen.

Zu Beginn eines Conventes stellt der Leiter des Convents die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest.

§ 5 Tagesordnung

Die Tagesordnung ist zu Beginn des Convents von dessen Leiter bekannt zu geben, sie kann durch Conventsbeschluss abgeändert werden.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- 1) Verlesung und Genehmigung des letzten Conventsprotokolls,
- 2) Bericht über Vollzug der Conventsbeschlüsse.

§ 6 Protokoll

Für jeden Convent ist ein Protokoll zu führen. Dieses muss enthalten:

- 1) Ort und Zeit des Convents,
- 2) Anwesenheitsliste und Dispense,
- 3) Tagesordnung,
- 4) Anträge und Beschlüsse,
- 5) Conventsablauf.

Protokolle sind dem nächstfolgenden Convent zur Genehmigung vorzulegen. Über Änderungsanträge ist zu beschließen.

§ 7 Conventsordnung

Jeder Anwesende hat dem Convent mit Aufmerksamkeit zu folgen und Silentium zu wahren. Die Beteiligung an der Aussprache setzt voraus, dass der Conventsleiter nach Wortmeldung das Wort erteilt hat.

Zur Wahrung der Conventsordnung ist der Conventsleiter berechtigt und verpflichtet, geeignete Maßnahmen zutreffen.

Solche sind:

- 1) der Ordnungsruf,
- 2) die Zurückweisung ungehöriger Ausdrücke,
- 3) die Entziehung des Wortes,
- 4) die Verhängung von Poenae (Stangensätzen) bis zu 3,- EURO.
- 5) die Verweisung vom Convent,
- 6) die Schliessung des Convents.

§ 8 Geschäftsordnungsanträge

Zur Geschäftsordnung können jederzeit Anträge gestellt werden. Es sind zulässig der Antrag:

- 1) auf Nichtbefassung,
- 2) auf Vertagung,
- 3) auf Schluss der Rednerliste,
- 4) auf Schluss der Aussprache,
- 5) auf Schluss des Convents.

Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln, wobei vor der Beschlussfassung nur noch ein Redner das Wort "dafür" und einer "dagegen" erhält.

Über Geschäftsordnungsanträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen und ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Convent.

§ 10 Erteilung des Wortes

Der Conventsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Dem Antragsteller ist vor der Abstimmung auf Wunsch noch einmal das Wort zu erteilen.

Die Reihenfolge der Wortmeldung bleibt unberücksichtigt, wenn Wortmeldungen erfolgen:

- 1) zur Geschäftsordnung,
- 2) zur Berichtigung,
- 3) zur Anfrage,
- 4) zur Einbringung eines Antrages.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit der Convente ist die ordnungsgemäße Einladung.

Der GC ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 AHAH und die Hälfte der Burschen, oder mindestens die Hälfte aller Burschenbandträger anwesend sind.

Der AHC ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 AHAH anwesend sind.

Der BC, AC sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der zur Teilnahme Verpflichteten anwesend sind.

Darüber hinaus ist der GC/AHC nach einer halben Stunde Wartezeit auf alle Fälle beschlussfähig. Diese Feststellung der Beschlussfähigkeit („auf alle Fälle“) ist auf jeder Einladung zum GC zu vermerken.

§ 12 Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Sofern sich kein Widerspruch erhebt, kann sie auch durch Akklamation erfolgen.

Das Abstimmungsergebnis wird durch den Conventsleiter in der Weise festgestellt, dass er in der Reihenfolge der Fragen: "Wer enthält sich? - Wer ist dagegen? - Wer ist dafür?" zur Stimmabgabe auffordert.

Stimmenthaltungen sind nur bei Vorliegen persönlicher Gründe gestattet. Darüber, ob ein persönlicher Grund vorliegt, entscheidet der Convent. Ein Leibverhältnis gilt nicht als persönlicher Grund im Sinne dieser Bestimmung.

Geheime, schriftliche Abstimmung erfolgt nur:

- 1) bei Wahlen,
- 2) wenn es der Convent besonders beschließt.

Eine geheime Abstimmung findet nicht statt, wenn der beschließende Convent es mit 2/3-Mehrheit bestimmt.

§ 13 Grundsätzliche Mehrheit

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Ist die Summe der Nein-Stimmen größer als die der Ja-Stimmen, so gilt der Antrag als abgelehnt. Entsprechendes gilt bei Stimmengleichheit. Stimmenthaltungen werden, [wie ungültige Stimmen](#), nicht gezählt.

§ 14 Gültigkeit und Aufhebung von Beschlüssen

Ein abgelehnter Antrag kann auf demselben Convent nicht mehr eingebracht werden. Zur Aufhebung oder Abänderung eines Conventsbeschlusses ist 2/3-Mehrheit erforderlich.

Conventsbeschlüsse sind so lange gültig, bis sie durch Zeitablauf hinfällig werden oder durch einen neuen Beschluss aufgehoben werden.

Der Burschenconvent

§ 15 Einberufung und Leitung

Die Einberufung und Leitung des BC obliegt dem Senior. Der BC hat während des Semesters wöchentlich zusammen zu treten.

In dringenden Fällen kann ein außerordentlicher BC einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn fünf Burschen oder der Vorsitzende des AHV dies verlangen.

An dem BC können auch Alte Herren als Stimmberechtigte teilnehmen. Im Wahlconvent jedoch haben die AHAH nur Sitz, jedoch kein Stimmrecht.

§ 16 Semesterschluss- und Wahlconvent

Der letzte ordentliche BC des Semesters ist Dechargierungs- und Wahlconvent.

Er wird vom semesterältesten Stimmberechtigten geleitet, im Zweifel ist das höhere Lebensalter entscheidend.

Der Wahlleiter bestimmt zu seiner Unterstützung zwei Wahlgehilfen.

§ 17 Verlauf des Dechargierungsconvents

Auf dem Dechargierungsconvent erstatten die Chargen, Amtsträger und Kassenprüfer einzeln ihre Rechenschaftsberichte. Hierauf ist über die Entlastungsanträge getrennt abzustimmen.

Sodann ist der Ferialleiter und sein Stellvertreter zu wählen. Diese haben ihren Rechenschaftsbericht auf dem ersten ordentlichen BC des folgenden Semesters zu erstatten, worauf über ihre Entlastung zu befinden ist.

§ 18 Verlauf des Wahlconvents

Auf dem Wahlconvent werden die Chargen, Amtsträger und die Mitglieder des Burschenprüfungsausschusses jeweils für die Dauer des folgenden Semesters gewählt. Die Wahl wird folgendermaßen vorgenommen: Senior, Consenior, Subsenior, Fuxmajor, übrige Amtsträger, Ausschussmitglieder.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht, so genügt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

Jeder aktive Bursch ist verpflichtet, eine auf ihn fallende Wahl anzunehmen. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann durch Beschluss des Wahlconvents Befreiung erteilt werden.

Der Allgemeine Convent

- § 19 Der AC behandelt Angelegenheiten der Aktivitas, die der BC ihm zur Beratung und Beschlussfassung überweist. Auf dem AC sind alle Mitglieder der Landsmannschaft stimmberechtigt. An ihm können mit Zustimmung des Seniors Gäste teilnehmen.

Die Einberufung und Leitung des AC obliegt dem Senior.

Der Altherrenconvent

- § 20 Die Einberufung und Leitung des AHC obliegt dem Vorsitzenden des AHV. Der AHC sollte jährlich zweimal zusammentreten. Der AHC ist einzuberufen, wenn dies schriftlich 10 AHAH beantragen. Der AHC bestellt für bestimmte Aufgabenbereiche Amtsträger, deren Amtszeit grundsätzlich fünf Jahre beträgt. Diese sind an die Weisungen des GC und AHC gebunden.

Für die Wahl und Entlastung der Amtsträger und des Vorsitzenden des AHV gelten §§ 16 und 17 entsprechend.

Der Generalconvent

- § 21 Der GC sollte jährlich wenigstens einmal und dann nach Möglichkeit anlässlich eines Stiftungsfestes einberufen werden. Die Ladung erfolgt hierzu durch den Senior oder dessen Stellvertreter, im Einvernehmen mit dem Senior der Aktivitas, wenigstens 14 Tage vorher schriftlich (respektive via Strompost) an alle BbBb. Der Ausschreibung ist die Tagesordnung anzuschließen, sowie ein Hinweis, dass die abwesenden Burschenbandträger durch schriftliche Vollmacht an einen anderen Bbr zur Abstimmung berechtigt sind. Ergibt sich die Notwendigkeit wichtige Angelegenheiten der L! früher zu behandeln, so ist der AHx zur Einberufung eines a.o. GC berechtigt.

Weitere Institute

- § 22 Verbindliche Veranstaltungen der Landsmannschaft sind außer den Conventen:

- 1) Kneipen zur Pflege der Geselligkeit,
- 2) Kommerse zu feierlichen Angelegenheiten,
- 3) Feste zu gesellschaftlichen Anlässen,
- 4) Vortragsabende zur Pflege der Geistesbildung,
- 5) Sportstunden zur körperlichen Ertüchtigung.

Soweit diese Veranstaltungen nicht durch den Comment geregelt sind, bestimmt hierüber der BC.

Der BC kann auch andere Veranstaltungen als verbindlich erklären.

Aufnahme von Mitgliedern

§ 23 Admission

Die Admission eines neu aufgenommenen Mitgliedes erfolgt auf einer vom Senior zu bestimmenden Veranstaltung. Hier richtet der Senior an den zu Admittierenden folgende Worte:

"Sind Sie bereit, als Fux in die "Alte Prager Landsmannschaft Böhmerwald" einzutreten, so versprechen Sie mir bei Ihrer Ehre, Ihr Leben immer nach den Grundsätzen unserer Landsmannschaft einzurichten, unsere Farben als Sinnbild unseres Lebensbundes zu tragen und sich den Organen unserer Landsmannschaft unterzuordnen. Sie erklären sich einverstanden mit den Grundsätzen des "Coburger Convents".

Wenn Sie dies bejahen, dann sprechen Sie mir nach: "Ich verspreche es"."

Hat der Fux dieses Versprechen abgelegt, so erklärt der Senior unter gleichzeitiger Überreichung des Fuxenbandes:

"Damit erkläre ich Dich zum Fux unserer "Alten Prager Landsmannschaft Böhmerwald und biete das bundesbrüderliche Du an."

§ 24 Füxe

Füxe tragen das schwarz-grüne Fuxenband. Sie unterstehen dem Fuxmajor. Sie haben an den vom BC bestimmten Instituten und Fechtstunden teilzunehmen und sind verpflichtet, sich in den Fuxenstunden auf die Rezeption vorzubereiten.

Füxe können Anträge an einen Convent nur über den Fuxmajor oder über den Leibburschen stellen.

§ 25 Leibverhältnis

Jedes neu aufgenommene Mitglied ist verpflichtet, sich innerhalb von vier Wochen einen Leibburschen zu wählen. Über die Genehmigung des Leibverhältnisses entscheidet der BC.

Leibburschen für Aktive können nur aktive oder inaktive Burschen am Ort sein. Für Alte Herren bleibt die Wahl des Leibburschen unbenommen.

Aufgabe der Leibburschen ist es, seinem Leibfux Vorbild zu sein und ihn nach den Grundsätzen der Landsmannschaft zu erziehen.

Ist der Leibbursch in der Erfüllung seiner Aufgabe beeinträchtigt, so hat sich der Leibfux, sofern er noch nicht rezipiert ist, einen Leibburschvertreter zu wählen.

Ein Leibverhältnis kann nur aus wichtigem Grunde mit Genehmigung des BC gelöst werden.

§ 26 Voraussetzung für die Rezeption

Die Rezeption eines Fuxes erfolgt im Allgemeinen im zweiten Semester seiner

Zugehörigkeit zur Landsmannschaft, sofern er die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllt, mindestens eine genügende Bestimmungsmensur gefochten und die Burschenprüfung mit Erfolg abgelegt hat. In besonderen Fällen kann der BC die Rezeption von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen. Ein Anspruch auf Rezeption besteht nicht. über die Rezeption entscheidet der BC mit 2/3-Mehrheit. Die endgültige Rezeption eines Alten Herren, der bisher nicht einer akademischen Korporation angehört hat erfolgt unter gleichen Bedingungen. Der AHC kann die Erfordernis einer genügenden Bestimmungsmensur aussetzen.

§ 27 Burschenprüfung

Über die Zulassung zur Burschenprüfung entscheidet der BC auf Antrag des Fuxmajors oder Leibburschen. Die Burschenprüfung wird vor dem Burschenprüfungsausschuss abgelegt. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- 1) Geschichte und Verfassung der Landsmannschaft und des Coburger Convents,
- 2) Geschichte und Struktur der Hochschule und der Studentenschaft, insbesondere des Korporationsstudententurns
- 3) Allgemeinwissen, insbesondere Staatsbürgerkunde.

§ 28 Rezeption

Die Rezeption eines Fuxen bzw. eines Alten Herren gemäß § 24 erfolgt auf einem vom BC zu bestimmenden Convent. Hier richtet der Senior an den zu Rezipierenden folgende Worte:

"Bist Du bereit, den Burscheneid zu leisten und damit fürs Leben in unsere Reihen zu treten, so höre:

Ich schwöre bei meiner Ehre, mein Leben und Handeln unter die Grundsätze unserer "Alten Prager Landsmannschaft Böhmerwald" zu stellen,
ich schwöre, dass mir das Bekenntnis zur Heimat und zur Idee eines freien Vaterlandes eine heilige Verpflichtung bedeutet;
dass ich meinen Bundesbrüdern, solange ich lebe und wo immer es sei, in Freundschaft und Treue zur Seite stehen werde;
dass ich stets das Conventsgeheimnis wahren werde.

Willst Du diesen Eid leisten, so berühre unsere Waffen und spreche mir nach: "Ich schwöre es!".

Hat der zu Rezipierende diesen Eid abgelegt, so erklärt der Senior unter gleichzeitiger Überreichung des Burschenbandes:

"Damit erkläre ich Dich zum Burschen unserer Landsmannschaft Böhmerwald".

Die Burschen

§ 29 Aktive Burschen (aBaB)

Burschen tragen das schwarz-grün-goldene Burschenband.
aBaB haben an allen vom BC festgesetzten Conventen und verbindlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 30 Inaktivierung

aBaB können frühestens im fünften Semester ihrer Zugehörigkeit zur Landsmannschaft ihre Inaktivierung beim BC beantragen. Über die Inaktivierung entscheidet der BC mit einfacher Mehrheit. Die Inaktivierung darf nur erfolgen, wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen gegeben sind und mindestens 3 genügende Mensuren gefochten wurden.

§ 31 Inaktive Burschen (iaBiaB)

iaBiaB sind zur Teilnahme an den Instituten nicht verpflichtet.
Soweit sie sich am Sitz der Landsmannschaft aufhalten, haben sie an einem Convent im Monat, an der Antritts- und Schlusskneipe sowie am Stiftungsfest bzw. Julfest teilzunehmen.

iaBiaB können nicht zu Chargen und nur mit ihrer Zustimmung zu Amtsträgern oder Ausschussmitgliedern gewählt werden.

In besonderen Fällen ist die Reaktivierung eines iaB möglich; hierüber entscheidet der BC.

§ 32 Philistrierung

Ein Bursch, der sein Studium beendet hat, kann frühestens nach achtsemestriger Zugehörigkeit zur Landsmannschaft einen schriftlichen Antrag auf Philistrierung an den BC richten.

Wer nach Beendigung des Studiums eine Lebensexistenz begründet hat, ist zu diesem Antrag verpflichtet.

Über die Befürwortung und Weiterleitung des Antrages beschließt der BC mit 2/3-Mehrheit.

Der BC darf einen Philistierungsantrag nur befürworten, wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen gegeben und alle Verpflichtungen gegenüber der Aktivitas erfüllt sind.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 33 Anrede, Farben und Symbole

Alle Mitglieder der Landsmannschaft gebrauchen unter einander das bundesbrüderliche "Du".

Sie sind berechtigt und bei verbindlichen Veranstaltungen verpflichtet, die Couleur der Landsmannschaft, bestehend aus Mütze und Band, zu tragen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, hinter seinem Namen den Böhmerwaldzirkel zu führen. Couleurartikel mit den Farben oder Symbolen der Landsmannschaft dürfen an Nichtmitglieder nur nach Einwilligung des BC oder AHC überreicht werden.

Mitglieder, die sich um die Alte Prager Landsmannschaft Böhmerwald zu Linz a.d. Donau besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt und/oder mit dem Ehrenband „pro merite“ geehrt werden.

§ 34 Andere Vereinigungen

Die Mitgliedschaft in Vereinigungen, derer Zielsetzungen den Grundsätzen der Landsmannschaft widersprechen, ist allen Mitgliedern der Landsmannschaft untersagt.

§ 35 Beurlaubungen

Angehörige der Aktivitas, die durch Hochschul- oder Wohnsitzwechsel den Sitz der Landsmannschaft dauernd oder vorübergehend verlassen, haben, sofern sie nicht inaktiviert sind, vorher beim BC einen Antrag auf Beurlaubung zu stellen.

Burschen sind mit Band, Füxe ohne Band zu beurlauben.

Beurlaubte haben ihre neue Anschrift binnen vierzehn Tagen dem BC mitzuteilen. Beurlaubte, die sich an einem anderen Hochschulort aufhalten, haben vorzugsweise bei einer CC-Korporation zu verkehren und binnen eines Monats dem BC mitzuteilen, bei welcher CC-Korporation sie verkehren wollen, und hierzu die Einwilligung des BC einzuholen.

§ 36 Mehrbänderleute

Beurlaubte oder inaktive Burschen dürfen Mitglieder einer anderen Korporation nur nach vorheriger Einwilligung des BC werden.

Für beurlaubte Füxe gilt das Gleiche; sie verlieren jedoch die Mitgliedschaft in der Landsmannschaft.

Ein Mitglied der Landsmannschaft darf ein ihm von einer anderen Korporation verliehenes Band nur mit Einwilligung des BC oder AHC annehmen.

§ 37 Austritt

Die Mitgliedschaft in der Landsmannschaft besteht auf Lebenszeit.

Sofern der zuständige Convent im Falle eines Austrittsgesuchs die schriftlich darzulegenden Gründe nicht für ausreichend erachtet, hat er die Austrittserklärung zurückzuweisen.

Besteht das Mitglied trotzdem auf seinem Austritt, so verstößt es gegen die Grundsätze der Landsmannschaft und ist auszuschließen.

§ 38 Ausschluss

Ein Ausschluss aus der Landsmannschaft kann nur strafweise erfolgen; eine Exklusion cum infamia nur bei ehrenrührigem Verhalten.

Ein Fux, der den Anforderungen der Landsmannschaft nicht genügt, kann durch Beschluss des BC mit 2/3-Mehrheit entlassen werden.

§ 39 Beitragspflicht, Säumniszuschläge

Jedes Mitglied, [außer Ehrenmitglieder](#), unterliegen der Beitragspflicht.

Der BC und AHC können allgemein Säumniszuschläge festsetzen und in Einzelfällen auf Antrag Stundung oder Erlass gewähren.

Entsprechendes gilt für sonstige Verbindlichkeiten gegenüber der Landsmannschaft.

Die Chargen und Amtsträger, unabhängige Organe

§ 40 Vollziehende Organe der Aktivitas

Die vollziehenden Organe der Aktivitas sind:

1) die Chargen:

- a) Senior (x) (Erstchargierter),
- b) Consenior (xx) (Zweitchargierter) (Fechtchargierter),
- c) Subsenior (xxx) (Drittchargierter) (Schriftwart) ,
- d) Fuxmajor (Fx).

2) die Amtsträger:

- a) Ferialleiter,
- b) Kassenwart,
- c) Keilwart
- d) Fechtwart,
- e) Sportwart,
- f) Kneipwart.

Die Chargen und Amtsträger sind an Weisungen des GC und BC gebunden.

Unabhängige Organe der Aktivitas sind:

- 1) die Kassenprüfer,
- 2) der Burschenprüfungsausschuss.

§ 41 Vertretung bei Verhinderung

Für Chargen und Amtsträger, die an der Ausübung ihrer Amtsobliegenheiten rechtlich oder tatsächlich verhindert sind, werden Vertreter vom BC bestimmt, soweit diese Geschäftsordnung keine andere Regelung vorsieht.

Für verhinderte Amtsträger des AHV bestimmt dessen Vorsitzender die Vertreter.

§ 42 Vorzeitige Abberufung

Chargen und Amtsträger, die in grober Weise gegen ihre Amtsobliegenheiten verstößen, können auf Beschluss des BC vorzeitig von ihrem Amt mit 2/3-Mehrheit abberufen werden.

Entsprechendes gilt für den Vorsitzenden und die Amtsträger des AHV. Den Abberufungsbeschluss fasst der AHC.

§ 43 Abkürzung der Amtsbezeichnung

Chargen und Amtsträger der Aktivitas führen hinter ihrem Namen und Böhmerwaldzirkel die in § 39 festgelegten Abkürzungen ihrer Amtsbezeichnungen.

Sie sind nach ihrer Entlastung berechtigt, diese Abkürzungen in Klammern zu führen.

§ 44 Vertretungsbefugnis des Seniors

Der Senior ist für die Aktivitas allein vertretungsberechtigt. Der Senior ist berechtigt, die Zeichnungsberechtigung auf Chargen zu übertragen.

§ 45 Überwachungsbefugnis des Seniors

Der Senior überwacht die Tätigkeit der weisungsgebundenen Vollzugsorgane der Aktivitas. Er sorgt für die ordnungsgemäße Bekanntmachung und Durchführung der Conventsbeschlüsse.

§ 46 Ausnahmebefugnis und Dispensbefugnis des Seniors

In besonderen Fällen, in denen eine Entscheidung des BC nicht herbeigeführt werden kann, ist der Senior zu selbständiger Entscheidung befugt.

Hiervon ist der nächstfolgende BC zu unterrichten und nachträglich dessen Genehmigung einzuholen.

Der Senior erteilt in allen Fällen, unbeschadet anderer Zuständigkeit, Dispense von der

Teilnahmepflicht an Instituten.

§ 47 Consenior

Der Consenior ist der allgemeine Vertreter des Seniors.

Ihm obliegt als Fechtchargiertem die Leitung des Paukbodens und der Mensurtage. Zur Benennung der Paukanten für Bestimmungsmensuren bedarf er der Zustimmung des BC. Er führt das Mensurbuch.

Weiter obliegt dem Consenior die Vorbereitung gesellschaftlicher Veranstaltungen. Er führt die Gästeliste, sowie das Gästebuch.

§ 48 Subsenior

Der Subsenior besorgt den Schriftverkehr der Aktivitas. Er hat von allen ausgehenden Schriftstücken Abschriften oder Aktenvermerke zurückzubehalten. Einlaufende Schriftstücke sind vom Subsenior zu öffnen, mit dem Eingangsstempel zu versehen und dem Senior vorzulegen. Der Senior hat auf dem Schriftstück den Kenntnisnahmevermerk anzubringen und gegebenenfalls es an den zuständigen Chargierten oder Amtsträger zur Erledigung weiterzuleiten. Dem Subsenior obliegt die Aktenführung.

Der Subsenior führt auf Conventen die Anwesenheitsliste, die Rednerliste, das Protokollbuch und das Beschlussbuch. Zusätzlich ist er für die Mitgliederkartei der Landsmannschaft zuständig.

Der Subsenior verwaltet das Archiv und die Bücherei.

§ 49 Fuxmajor

Dem Fuxmajor obliegt die Erziehung und Beaufsichtigung der Füxe, die er im Geiste der Landsmannschaft heranzubilden hat.

Er bestimmt und leitet die Fuxenstunden und vertritt Anliegen der Füxe auf dem BC. Fuxenstunden sind wöchentlich abzuhalten.

§ 50 Ferialleiter

Der Ferialleiter führt während der Semesterferien sämtliche Geschäfte der Aktivitas mit Ausnahme der Tätigkeit des Kassenwärts.

Die Bestimmungen der §§ 43 - 47 finden entsprechende Anwendung.

§ 51 Allgemeine Aufgaben des Kassenwärts

Der Kassenwart verwaltet das Vermögen der Aktivitas. Er hat ein Inventarverzeichnis zu führen.

Über Einnahmen und Ausgaben hat er Buch zu führen, Belege aufzubewahren und Barzahlungen nur gegen Quittung zu leisten.

Er darf Verbindlichkeiten, die den Betrag von EURO 50,00 übersteigen, nur mit Zustimmung des BC eingehen.

§ 52 Kassenberichte und Haushaltsplan

Der Kassenwart hat auf dem ersten BC des Semesters den Semester-Haushaltsplan vorzulegen; dieser bedarf der Zustimmung des BC und der Genehmigung des Kassenwärts des AHV.

Der Kassenwart hat monatlich einen Kassenbericht zu erstatten und zum Schlussconvent einen ausführlichen schriftlichen Gesamtbericht vorzulegen, über den der BC zu beschließen hat.

§ 53 Fechtwart

Der Fechtwart unterstützt den Fechtchargierten (xx) bei seinen Aufgaben, er untersteht insoweit dessen Weisungen.

§ 54 Sportwart

Der Sportwart führt die Sportstunden und sonstigen sportlichen Veranstaltungen der Aktivitas durch; er ist an die Weisungen des Seniors gebunden.

§ 55 Kneipwart

Der Kneipwart unterstützt den Consenior bei seinen Aufgaben zur Durchführung bzw. Vorbereitung von Bundesveranstaltungen. Mit diesem Amt kann auch ein Fux betraut werden.

§ 56 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern obliegt die laufende Oberprüfung der Vermögensverwaltung. Sie haben den Gesamtbericht des Kassenwärts auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen und dem Dechargierungsconvent einen schriftlichen Revisionsbericht vorzulegen.

§ 57 Burschenprüfungsausschuss

Der Burschenprüfungsausschuss nimmt die Burschenprüfung ab.

Mitglieder sind der Senior, der Fuxmajor, der Leibbursch des Prüflings und zwei weitere Burschen. Im Einzelfall ist er stets auf fünf Mitglieder durch den BC zu ergänzen. Der Burschenprüfungsausschuss beschließt über das Ergebnis der Burschenprüfung mit 4/5-Mehrheit.

Ist die Burschenprüfung bestanden, so beantragt der Fuxmajor die Rezeption.

Vom Fechten

§ 58 Allgemeine Pauk- und Mensurverpflichtungen

Die Mitglieder der Aktivitas haben folgende Pauk- und Mensurbestimmungen zu erfüllen:

Füxe und aBaB haben an den vom BC bestimmten Paukstunden (Schul- und Contrafechten) teilzunehmen. Es sind wöchentlich mindestens fünf Paukstunden abzuhalten. Füxe und aBaB haben sich so einzupauken, dass sie jederzeit in der Lage sind, auf Mensur anzutreten.

Eingepaukt wird auf den sog. „Grundseer-Comment“. Ansonsten soll die Aktivitas bestimmen, welchen Comment sie fechten will.

§ 59 Mensurconvent

Der Mensurconvent wird vom Consenior unmittelbar nach der Mensur einberufen und geleitet.

Stimmrecht haben nur aBaB und AHAH, die mindestens eine genehmigte und gezählte Mensur geschlagen haben.

Der Mensurconvent ist in seinen Entscheidungen an die vom BC aufgestellten Grundsätze (Fechtordnung) gebunden.

§ 60 Pauk- und Mensurdispense

Befreiung von den in §§ 57 und 58 bestimmten Verpflichtungen beschließt in Ausnahmefällen der BC einstimmig.

Über das Strafverfahren

§ 61 Strafgewalt

Die Strafgewalt liegt für die Aktivitas bei dem BC, für den AHV bei dem AHC.

§ 62 Ordnungsstrafen

Als Ordnungsstrafe kann der Senior bei geringfügigen Verstößen gegen die Conventsordnung und den Comment Strafen bis zu 5,- EUR verhängen. Über einen sofortigen Einspruch des Betroffenen entscheidet der BC endgültig.

§ 63 Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens

Bei vermutetem strafwürdigen Verhalten eines Mitgliedes hat der zuständige Convent mit einfacher Mehrheit über die Einleitung eines Strafverfahrens zu beschließen.

Ein strafwürdiges Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn gegen die Grundsätze, Satzungen und Beschlüsse der Landsmannschaft verstoßen wird.

In dem Strafverfahren ist der Sachverhalt und die Straf würdigkeit zu klären. Über das Strafmaß ist mit 2/3-Mehrheit zu beschließen.

§ 64 Verweisung an den Ehrenrat

Ergibt das Strafverfahren den Verdacht eines ehrenrührigen Verhaltens, so hat der zuständige Convent durch Beschluss die Sache zur weiteren Aufklärung und Feststellung des Sachverhalts an den Ehrenrat zu verweisen. Der Verweisungsbeschluss ist mit einfacher Mehrheit zu fassen.

§ 65 Ehrenrat

Der Ehrenrat wird für den Einzelfall vom zuständigen Convent mit einfacher Mehrheit gewählt; er besteht aus drei Mitgliedern, der Vorsitzende muss AH sein.

Der zuständige Convent ist an die Feststellungen des Ehrenrats gebunden; der zuständige Convent hat nur noch das Strafmaß zu bestimmen.

§ 66 Strafmaß

Es kann auf folgende Strafen erkannt werden:

- Verweis durch den BC oder AHC,
- Rüge durch den BC oder AHC,
- Farbenverbot auf Zeit,
- Dimission auf Zeit,
- Dimission in perpetuum,
- Exklusion cum infamia.

Auf Exklusion cum infamia kann nur bei ehrenrührigem Verhalten erkannt werden. Bei Exklusion cum infamia ist eine Wiederaufnahme in die Landsmannschaft unzulässig.

§ 67 Anhören und Anwesenheit des Betroffenen

In dem Strafverfahren ist der Betroffene zu hören. Leistet er der Ladung (mit Einschreibebrief) nicht Folge oder entfernt er sich während des Strafverfahrens, so ist in seiner Abwesenheit zu verhandeln.

Im Übrigen finden die Verhandlungen in Anwesenheit des Betroffenen, die Beschlussfassungen in seiner Abwesenheit statt.

§ 68 Verkündung und Zustellung des Spruches

Der Spruch des zuständigen Convents ist dem Betroffenen mündlich zu eröffnen. Im Falle seiner Abwesenheit ist die Entscheidung ihm innerhalb von einer Woche durch Einschreibebrief zuzustellen.

§ 69 Rechtsmittel

Der Betroffene hat gegen die Entscheidung des zuständigen Convents das Rechtsmittel des Einspruchs an den gleichen Convent.

Der Einspruch muss schriftlich und begründet binnen einer Woche, gerechnet vom Tage der Eröffnung oder Zustellung, dem Senior oder Vorsitzenden des AHV zugehen.

Über den Einspruch entscheidet der zuständige Convent nach Anhörung des Betroffenen endgültig.

Richtet sich der Einspruch gegen einen Beschluss, durch den auf Exklusion cum infamia erkannt wurde, so hat der zuständige Convent die Sache, falls er im Einspruchsverfahren nicht auf ein niedrigeres Strafmaß erkennt, dem GC zur endgültigen Entscheidung zu überweisen.

§ 70 Suspendierung

Ein Mitglied, gegen das die Einleitung eines Strafverfahrens beschlossen wurde, kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auf Beschluss des zuständigen Convents mit einfacher Mehrheit suspendiert werden.

Während dieser Zeit ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten des betroffenen Mitgliedes.

Die Suspendierung gilt als ausgesprochen, wenn das Verfahren an den Ehrenrat abgegeben wird.

Schlußbestimmungen

§ 71 Änderung und Abweichungen von der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der GC mit einfacher Mehrheit.

§ 72 Konkurrenzbestimmungen

Die Bestimmungen der Satzung der Landsmannschaft gehen den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung vor.

Soweit in der Satzung oder Geschäftsordnung eine ausdrückliche Regelung nicht getroffen ist, sind die Rahmenvorschriften der Verfassung des CC und AHCC entsprechend anzuwenden.

§ 73 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde auf dem Generalconvent am [27.05.2023](#) durch die Mitglieder angenommen.

Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom [26.05.2012](#) und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.